



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

43.006/69-I 8/87

GZ

An das
Präsidium
des Nationalrates

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

W I E N

Zl.	GESETZENTWURF
	62 GE/9 87
Datum:	16. SEP. 1987
Verteilt	21. Sep. 1987 <i>Holl</i>

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW) *f. dr. Hayek*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

11. September 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
(Handwritten signature)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

43.006/69-I 8/87

GZ

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44.Novelle zum ASVG);
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 20.044/3-1/87

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 15.7.1987 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I Z. 7 und Z. 25c (§§ 18a und 77 Abs. 5 ASVG):

1. Die erweiterte Möglichkeit zur Selbstversicherung wird begrüßt. Zusammen mit den Sozialhilfe- und Behinderungsgesetzen der Länder, welche die Zahlung von Pflegegeldern vorsehen, kann sie den Eltern eines behinderten Kindes die Betreuung im eigenen Haushalt wesentlich erleichtern, zumal vorgeschlagen wird, daß die Versicherungsbeiträge aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu tragen sind. Es wird angeregt, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahme nicht

- 2 -

nur Kosten verursacht, sondern auch eine Verminderung von Leistungen der öffentlichen Hand nach sich zieht, da künftig in vielen Fällen behinderte Kinder nicht mehr in Heimen untergebracht werden müssen.

2. Der Entwurf macht die Möglichkeit zur Selbstversicherung unter anderem davon abhängig, daß durch die Pflege des behinderten Kindes die Arbeitskraft der betreffenden Person gänzlich beansprucht wird; wann dies der Fall ist, sagt § 18a Abs. 3. Dabei wird je nach dem Alter des behinderten Kindes einmal lediglich auf das Erfordernis "ständiger persönlicher Hilfe und Wartung" abgestellt, ein anderes Mal alternativ die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht berücksichtigt und in einem dritten Fall schließlich (nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht) zusätzlich dauernde Bettlägrigkeit gefordert.

Diese Differenzierung darf in Frage gestellt werden. Einerseits wird eine Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht wohl ohnehin bedingen, daß das betreffende Kind einer dauernden Betreuung bedarf; andererseits erscheint es kaum gerechtfertigt, bei älteren "Kindern" nur im Falle dauernder Bettlägrigkeit die Möglichkeit zur Selbstversicherung einzuräumen: Es gibt eine Reihe von körperlich und geistig Behinderten, die nicht bettlägrig sind (z.B. schwere Spastiker), bei denen der Betreuungsaufwand aber zumindest ebenso hoch ist. Es wird daher angeregt, unabhängig vom Alter des behinderten Kindes bzw. Jugendlichen nur auf das Erfordernis dauernder Betreuung abzustellen, was auch gesetzestechisch eine Vereinfachung bewirkte.

3. Im Hinblick auf die wiederholt als unbefriedigend erachtete Judikatur zum Hilflosenzuschuß (vgl. SVSlg 27.037 u.v.a.) darf überdies vorgeschlagen werden, das Begriffspaar "Hilfe" - "Wartung" (im Sinne einer zeitgemäßen Terminologie könnte letztgenannter Ausdruck allenfalls durch "Betreuung" oder "Pflege" ersetzt werden) nicht durch das Wort "und" sondern durch das Wort "oder" zu verknüpfen.

Eine entsprechende Novellierung des § 105a ASVG wäre unter einem dann gleichfalls geboten.

Zu Art. I Z. 14 (§ 49 Abs. 6 ASVG):

Von den Versicherungsträgern wurde wiederholt beklagt, daß ihnen nur sehr wenige Dienstgeber jene Entgeltansprüche mitteilen, die Dienstnehmern - wiederholt erst längere Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses - mit Gerichtsurteilen (oder gerichtlichen Vergleichen) zuerkannt wurden.

Dies ist insoferne problematisch, als die Versicherungsträger an rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden sind. Es ist daher anzustreben, daß österreichweit die Versicherungsträger von sämtlichen in Rechtskraft erwachsenen Urteilen oder vollstreckbaren Vergleichen über derartige Ansprüche Kenntnis erlangen.

Hiebei erschiene es am zweckmäßigsten, die Arbeits- und Sozialgerichte erster Instanz generell zur Übermittlung aller angesprochenen Urteils- und Vergleichsausfertigungen an die Versicherungsträger zu verpflichten. Da die Auswahl des in jedem Einzelfall tatsächlich zuständigen Versicherungsträgers den Gerichten aus administrativen Gründen nicht übertragen werden kann, sollte diese Übermittlung an die Gebietskrankenkasse jenes Bundeslandes erfolgen, in dem das jeweilige Gericht erster Instanz liegt. Aus Anlaß der beabsichtigten Novellierung des § 49 Abs. 6 ASVG wird daher vorgeschlagen, dieser Bestimmung folgenden Satz anzufügen:

"Die Gerichte erster Instanz haben je eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidungen über Entgeltansprüche von Dienstnehmern (Lehrlingen) an die Gebietskrankenkasse des Landes zu übersenden, in dem der Sitz des Gerichtes liegt; gleiches gilt für gerichtliche Vergleiche über die genannten Ansprüche."

Zu Art. II Z. 9 (§ 150a ASVG):

Der vorgeschlagenen Verpflichtung des Versicherungs trägers, die notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen, wird zugestimmt. Es wird jedoch zur Er wägung gestellt, im zweiten Satz vor dem Wort "Registrie rung" die Wendung "Anmeldung und" einzufügen.

Zu Art. III Z. 2 lit. a (§ 176 Abs. 1 Z. 2 ASVG):

1. Das Bundesministerium für Justiz verkennt nicht, daß die vorgeschlagene Fassung auf seine Anregung vom 20.2.1987, JMZ 43.005/33-I 6/87, zurückgeht. Eine neu er liche Überprüfung der hier maßgeblichen Wertungskriterien hat jedoch die nicht unbegründeten Bedenken laut werden lassen, daß bei einer allfälligen Schädigung im Zuge einer Hilfeleistung für ein Sicherheitsorgan dem Zuhilfeilenden wohl kaum zugemutet werden kann, zu unterscheiden, ob das Organ im Dienste der Strafrechtspflege oder im ver waltungsrechtlichen Bereich tätig wird. Bei der der zeitigen Formulierung wäre nur im ersten Fall der Ver sicherungsschutz gegeben. Dies wurde ursprünglich damit begründet, daß nicht der Fall eintreten soll, daß jemand wegen Überschreitung eines Rechtfertigungsgrundes, insbe sondere des Anhalterechtes nach § 86 Abs. 2 StPO, zwar strafbar wird, andererseits aber Unfallversicherungsschutz genießt. Genau diese Konstellation gibt es aber auch bei den Beamten selbst, wie § 34 Abs. 1 B-KUVG zeigt. Nach dieser Bestimmung verwirken öffentlich Bedienstete den Leistungsanspruch aus der Unfallversicherung nur, wenn sie den Versicherungsfall durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, derentwegen sie zu einer mehr als einjährigen Frei heitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies bedeutet im Gegenschluß, daß in allen anderen Fällen der Versicherungsschutz trotz allfälliger Strafbarkeit be stehen bleibt. Daher kann man sich mit einer derartigen Konstellation wohl auch bei einem Zuhilfeilenden abfinden.

Aus diesem Grunde wird nunmehr folgende Wendung vorgeschlagen: "bei angemessener Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorgans".

Es erscheint dabei vertretbar, daß unangemessene Unterstützungen nicht unter den Versicherungsschutz fallen sollen. Außerdem erspart das Wort "angemessen" eine dem § 34 Abs. 1 B-KUVG analoge Regelung. Was im Einzelfall unter "angemessen" verstanden werden soll, könnte in den Erläuterungen durch nähere Hinweise konkretisiert werden.

Dahingestellt sei, ob nicht auch die Hilfeleistung für andere behördliche Organe, die nicht Sicherheitsorgane sind, unfallversicherungsrechtlich geschützt werden sollte.

2. Nach den Erläuterungen (S 43) sollen durch die vorgeschlagene Änderung des § 176 Abs. 1 Z. 2 ASVG solche Personen geschützt werden, die "weder durch den Täter bzw. die Sicherheitsorgane, sondern aus anderer Ursache verletzt oder getötet werden und keinen Schadenersatzanspruch nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes haben und auch nicht Schutz nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBI. Nr. 288/1972, genießen."

Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes lässt sich aus dem vorgeschlagenen Gesetzentext jedoch nicht entnehmen. Sollen die Leistungen der Unfallversicherung daher tatsächlich nur subsidiär gewährt werden, wäre die Einfügung einer "Subsidiaritätsklausel" erforderlich. Es darf jedoch dahingestellt bleiben, ob eine derartige Einschränkung des Unfallversicherungsschutzes überhaupt angestrebt werden sollte, da alle anderen Tatbestände des § 176 Abs. 1 ASVG ausnahmslose – ohne Rücksicht auf allfällige Schadenersatzansprüche – Leistungen der Unfallversicherung zur Folge haben und nicht ersichtlich ist, weshalb hier eine Sonderregelung getroffen werden sollte. Eine unerwünschte Mehrfachentschädigung wird wohl ohnehin durch die Legalzession nach § 332 ASVG verhindert.

Zu Art. III Z. 2 lit. d (§ 176 Abs. 1 Z. 13 ASVG):

Nach dieser Bestimmung steht die Teilnahme an bestimmten Prüfungen unter Versicherungsschutz, sofern die Teilnahme an diesen Prüfungen nicht ohnehin bereits einen Versicherungsschutz nach § 176 Abs. 1 Z. 5 oder 8 genießt. Im Hinblick auf die durch den vorliegenden Entwurf geänderte Fassung des § 176 Abs. 1 Z. 5 ASVG dürften jedoch kaum Fälle denkbar sein, in denen die Voraussetzungen der Z. 13 vorliegen, ohne daß nicht auch zugleich die Erfordernisse der Z. 5 erfüllt sind; die vorgeschlagene Z. 13 scheint daher entbehrlich.

Zu Art. IV Z. 2 (§ 227 Z. 1 ASVG):

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird vorschlagen, den eingefügten Klammerausdruck zu fassen wie folgt:

"(einschließlich des Lycée Francais in Wien)".

Zu Art. V Z. 4 und 5 (§§ 346 Abs. 2 und 347 Abs. 2 ASVG):

Mit Rücksicht auf die dienstrechtliche Terminologie wird angeregt, das Wort "aktive" durch die Wortfolge "dem Dienststand angehörende" zu ersetzen.

Zu Art. V Z. 6 (§ 357a ASVG):

Aus Gründen der Präzisierung dieser Bestimmung empfiehlt es sich, im zweiten Satz vor der Wendung "die Zulässigkeit der Wiederaufnahme" das Wort "über" einzufügen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. September 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

FEITZINGER

